

**EGB**Elektrizitätsgenossenschaft
8608 Bubikon

EVG - Eigenverbrauchsgemeinschaften

gültig ab 1. Januar 2026

Eigenverbrauchsmodell mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Produktbeschreibung

Produkt zur Abrechnung des Eigenverbrauchs der Überschussenergie aus EEA ohne «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)» (Art. 17 EnG) in der Niederspannung am Ort der Produktion nach Art. 16 EnG.

Bei diesem Produkt erhalten die Endverbraucher einen Teil ihrer Stromlieferung aus dem Netz von der Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon (EGB) und einen Teil der Stromlieferung aus der EEA des Produzenten. Jeder Endverbraucher hat somit einen Stromliefervertrag mit der EGB einerseits und einen Stromliefervertrag mit dem Produzenten andererseits. Die EGB übernimmt die Abrechnung der Stromlieferung im Auftrag des Produzenten im Inkasso.

Die gesamte Rechnungsstellung an den Endverbraucher erfolgt durch die EGB, sodass ersichtlich ist, welcher Anteil des Strombezugs des Endverbrauchers aus dem Netz der EGB und welcher von der EEA des Produzenten (Eigenverbrauch) bezogen wird.

Tarifinformationen

Der Bezug aus dem Netz der EGB wird jedem Endverbraucher mit den jeweils gültigen Elektrizitätstarifen in Rechnung gestellt.

Verrechnung des Eigenverbrauchs

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs (Lieferung des Produzenten an die Endverbraucher) erfolgt im Auftrag des Produzenten durch die EGB.

Der Preis für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach dem jeweils gültigen EGB-Basis-Tarif abzüglich 2 Rp./kWh (exkl. MWST).

	2026	Winter 01.10. - 31.03.	Sommer 01.04. - 30.09.
Vergütungspreise	CHF	Rp./kWh	Rp./kWh
Hochtarif		25.53	19.43
Niedertarif		19.13	13.43

Alle Angaben exkl. 8.1 % MWST

Das von der EGB an den Produzenten verrechnete Dienstleistungsentgelt für die Abrechnung des Eigenverbrauchs beträgt 1.00 Rp./kWh (exkl. MWST) und wird von der EGB bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten in Abzug gebracht.

Tarifzeiten Montag bis Sonntag

0 - 6 Uhr	6 - 11 Uhr	11 - 16 Uhr	16 - 22 Uhr	22 - 24 Uhr
-----------	------------	-------------	-------------	-------------

Niedertarif Hochtarif

Zustimmung aller Teilnehmenden

Gemäss Mitteilung der ElCom vom 13.07.2020 müssen alle Teilnehmenden explizit einer Teilnahme an einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) zustimmen. Die EGB verlangt deshalb vor der Erstellung einer EVG eine ausgefüllte «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» welche auf der EGB-Website gefunden werden kann. Es werden nur Teilnehmende berücksichtigt, welche diese Anmeldung unterschrieben haben. Die EVG tritt spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung auf Ende des betreffenden Monats in Kraft.

Gültigkeit

Dieses Modell tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 gültig.

Weitere Bestimmungen

Zur Prüfung der technischen Voraussetzungen für eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) ist Rücksprache mit der EGB zu halten. Die Bedingungen bezüglich Machbarkeit einer EVG am Ort der Produktion sind im Energiegesetz (EnG) geregelt und gelten hier vollumfänglich. Die EGB kann die Bildung eines EVG untersagen, falls die Bestimmungen nicht vollumfänglich erfüllt sind.

Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen sich im Gebiet, der Ort der Produktion nach Art. 16 EnG, befinden. Anlagen ausserhalb dieses Gebietes werden nicht berücksichtigt. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion veräussert. Der Eigenverbrauch wird anhand von 15-Minuten -Lastgangwerten durch die EGB ermittelt.

Jede Verbrauchsstätte und jede EEA muss mit einem kommunikativen Smart-Meter ausgerüstet sein. Die Aufzeichnung sowie Übermittlung der 15-Minuten-Lastgangwerte an die EGB muss möglich sein. Bei Ausfall der Aufzeichnung oder Übermittlung der Lastgänge behält sich die EGB vor, Ersatzwerte für die fehlenden Werte unter Einbezug der Vorjahresdaten zu bilden oder nach Zählerständen abzurechnen. In einem solchen Fall kann der Eigenverbrauch nicht lückenlos ermittelt werden, weshalb der gesamte Strombezug als Netzbezug und die gesamte Stromproduktion als Netzeinspeisung verrechnet wird.

Wie unter dem Punkt «Zustimmung aller Teilnehmenden» aufgeführt, werden nur Verbrauchsstätten für einen Eigenverbrauch berücksichtigt, welche der Gründung einer EVG explizit zustimmen. Der Produzent ist für die Übermittlung der Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch verantwortlich.

Weiter ist der Produzent dafür verantwortlich, Änderungen bei den Teilnehmenden (z.B. Mieterwechsel, Zurückziehen der Zustimmung) frühestmöglich der EGB zu melden. Bei einem Mieterwechsel ist das Formular «Mutationen in EVG» (kann ebenfalls auf der EGB-Website gefunden werden) komplett ausgefüllt an die EGB zu übermitteln.

Jede Verbrauchstätte wird separat durch die EGB gemessen. Unabhängig von der Grösse der EEA wird durch die EGB ein Produktionszähler installiert. Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen. Die EGB ist als Netzbetreiberin für die Messungen und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA (Produktionsmessung) ist, unabhängig von der Anlagengrösse, erforderlich. Ist die Installation einer Produktionsmessung nicht möglich, da nur eine Gesamtmessung (Überschussmessung) installiert werden kann, und es wird trotzdem die Bildung einer EVG gewünscht, behält sich die EGB vor, eine einmalige Dienstleistungsgebühr von 250 CHF für die Einrichtung der EVG an den Produzenten zu verrechnen.

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz der EGB zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rücklieferatarife der EGB.

Bei allen Verbrauchsstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen, muss die EGB die Energielieferantin sein. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten werden bei der Ermittlung der Eigenverbrauchsmenge nicht berücksichtigt.

¹ Der Ort der Produktion wird durch Art. 14 EnV definiert und umfasst das Grundstück, auf dem die EEA liegt, sowie weitere Grundstücke, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann und Grundstücke, die auf der Spannungsebene unter 1 kV nur die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch nutzen.